

## **Entschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Ortrand und den Amtsdirektor des Amtes Ortrand**

Auf Grund der §§ 3, 24 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 140 Abs. 2 (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 vom 21.12.2007, Seite 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtlich kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung –KomDAEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Dezember 1994 (GVBl.II/94 Nr. 83, S. 991) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.November 2001 (GVBl.II/01, Nr. 24, S. 638) hat der Amtsausschuss Ortrand in seiner Sitzung am 05.05.2009 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

(1) Unter Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen zu verstehen, welche den ehrenamtlich tätigen Bürger für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion entstehen. Hierzu gehören z.B. die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung, Zeitschriften, Büchern, Schreibmitteln usw. sowie der Ausgleich des Haftungsrisikos.

(2) Verdienstaufschlag, Fahrkosten und Reisekostenvergütungen zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

### **§ 2**

Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 40,00 EUR.

### **§ 3**

(1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.

(2) Dem Stellvertreter des in Abs.1 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenden gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

Ist die Funktion nach Abs. 1 nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so kann dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben bis zu 100 v. Hundert des nach Abs. 1 zugelassenen Betrages erhalten.

### **§ 4**

Der Amtsdirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR.

### **§ 5**

(1) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(2) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

### **§ 6**

(1) Sitzungsgelder werden den Mitgliedern des Amtsausschusses für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses neben der Aufwandsentschädigung nach §§ 2 und 3 in Höhe von 13,00 EUR gewährt.

(2) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

(3) Sitzungsgelder und die monatliche Pauschale nach §§ 2, 3 und 4 werden vierteljährlich nachträglich für die Kalendermonate auf die jeweiligen Konten überwiesen.

### **§ 7**

(1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

(2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

(3) Der Höchstbetrag darf für die Kinderbetreuung 13,00 EUR je Stunde nicht überschreiten.

(4) Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.

(5) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

### **§ 8**

Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu gewähren.

Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsausschuss des Amtes Ortrand angeordnet oder genehmigt werden.

Für Fahrten innerhalb des Wohnortes bzw. des Amtsgebietes wird keine Reisekostenvergütung gewährt.

Reisekosten sind mit der Anordnung oder Genehmigung quartalsweise im Amt Ortrand bis zum 20. des Folgemonats abzurechnen.

### **§ 9**

Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Amtsausschusses gewährte Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ als Einkommenssteuer.

Steuerfrei sind Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährt werden.

### **§ 10**

Die Entschädigungssatzung für das Amt Ortrand tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 12.11.2004 außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 11.05.2009

Kersten Sickert  
Amtsdirektor